



## Stiftung des Verbandes Deutsch Japanischer Gesellschaften

### Satzung

#### PRÄAMBEL

Der Verband Deutsch-Japanischer Gesellschaften e.V. (kurz VDJG e.V.) hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen Japan und Deutschland zu leisten. Der Verband erhielt eine Vermögenszuwendung aus dem Nachlass der Frau Margarete Bierbaum, welche er in Form einer Stiftung der Völkerverständigung zwischen Japan und Deutschland zugutekommen lässt. Die Stiftungserrichtung soll dazu dienen, das zugewendete Vermögen im Sinne einer längerfristigen gleichmäßigen Wirkung für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu nutzen und der Zusammenarbeit mit dem japanischen Schwesterverband zusätzliche Qualität zu geben.

#### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**Stiftung des Verbandes Deutsch Japanischer Gesellschaften.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

#### § 2 - Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist

die Förderung der Völkerverständigung zwischen Japan und Deutschland, insbesondere die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der Bürgerbeziehungen auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist in diesem Zusammenhang der Jugendaustausch.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Völkerverständigung zwischen Japan und Deutschland für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft



oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Förderung des Jugendaustausches zwischen Deutschland und Japan,
  - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter Nutzung der spezifischen Sprach- und Landeskenntnisse sowie ähnlicher Kompetenzen von Personen und Personenvereinigungen, die dem Stiftungszweck verbunden sind,
  - Organisation, Durchführung oder Unterstützung von gemeinsamen Aktivitäten wie beispielsweise kultureller Veranstaltungen sowie Bildungs- und Forschungsvorhaben,
  - Förderung von Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den für die Zweckerfüllung wichtigen Behörden und Institutionen, insbesondere mit dem Verband Japanisch-Deutscher Gesellschaften in Japan,
  - Förderung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für von Naturkatastrophen und höherer Gewalt Betroffene in Japan,
  - Engagement für eine an der Wirklichkeit orientierte Medienberichterstattung über beide Partnerländer und hierdurch für den Abbau von Vorurteilen.
- (4) Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte hat der Vorstand darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Vorhaben dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung gefolgt wird.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten - sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.



### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das Angangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Stiftungsvorstand soll das Stiftungsvermögen zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke über die gesamte Laufzeit der Stiftung verbrauchen.  
Im letzten Geschäftsjahr ihres Bestandes darf die Stiftung ihr gesamtes verbliebenes Vermögen verbrauchen.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 2 ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Zustiftungen sind ausdrücklich erwünscht. Der Vorstand soll sich um eine Verbreiterung der finanziellen Basis der Stiftung bemühen.

### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 - Organe**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Stifter kann bei Bedarf ein Kuratorium nach Maßgabe der §§ 9 f. einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Organe sind zu einer



sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet. Die den Mitgliedern entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7- Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstands sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stifter bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann ein ausscheidendes Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Gehört dem Vorstand bei Ablauf der Amtszeit nur ein Mitglied an, bleibt dieses bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand ist im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder der Notwendigkeit der Ergänzung des Vorstands vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode berechtigt, neue Vorstandsmitglieder zu ernennen. Dies ist dem Stifter unverzüglich mitzuteilen. Die Ernennung wird wirksam, wenn der Stifter ausdrücklich zustimmt oder nicht binnen eines Monats widerspricht.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch zwei weitere Mitglieder gemeinsam bzw. durch das weitere Mitglied alleine, sofern der Vorstand mit nur zwei Mitgliedern besetzt ist.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern,
  - b) die Aufstellung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, einschließlich einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, einer Übersicht über ihr Vermögen sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.



- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienste Dritter bedienen. Die Vorgabe des § 6 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Die Mitgliederversammlung des VDJG e.V. kann für die Stiftung einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen. Der Vorstand und ggf. der oder die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des VDJG e.V.; diese entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Die Befugnisse der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt. Der Vorstand legt der Stiftungsaufsicht ggf. den Rechnungsprüfungsbericht vor.

### **§ 9 - Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Sofern der Stifter ein Kuratorium einrichtet, besteht dieses aus mindestens drei und bis zu zehn Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter bestellt. Ein Kuratoriumsmitglied soll dem japanischen Schwesterverband angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

### **§ 10 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan bei der Umsetzung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium hat ein Unterrichtsrecht in Bezug auf die Satzungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Vorstand; hierzu stellt der Vorstand dem Kuratorium einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Verfügung.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 - Beschlüsse**

- (1) Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften



anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 12 Abs. 2 und 13 der Satzung. Umlaufbeschlüsse werden in Schriftform gefasst, wobei E-Mails bzw. Fax ausreichen; sie sind im Wortlaut festzuhalten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 12 - Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie dem Vorstand zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Die Stiftung kann umbenannt werden, sofern der Stiftung ein Vermögen in Höhe von mindestens dem Anfangsvermögen zugewendet wird. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen nach Abs. 1 ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird (Abs. 2), bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und des Stifters.

### **§ 13 - Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung**

- (1) Der Vorstand kann in einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Beschlüsse nach § 13 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und des Stifters.



#### **§ 14 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Deutsch-Japanischer Gesellschaften e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 - Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

#### **§ 16 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten, sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 17 - Mitwirkung des Stifters**

Soweit in dieser Satzung dem Stifter VDJG e.V. Rechte eingeräumt werden, wird der Nachweis, dass die Beschlussfassungen der Organe des VDJG e.V. ordnungsgemäß und mit den erforderlichen Mehrheiten zustande gekommen sind, durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung der jeweiligen Vertretungsberechtigten des Vereins geführt.

12.07.2024, Vorstand der Stiftung des Verbandes Deutsch Japanischer Gesellschaften